

19. Wahlperiode

## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Lilia Usik (CDU)** und **Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)**

vom 19. März 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. März 2024)

zum Thema:

**Befahrung des Grafenauer Weges in Karlshorst (10318 Berlin): Transparenz herstellen**

und **Antwort** vom 2. April 2024 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. April 2024)

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Frau Abgeordnete Lilia Usik und  
Herrn Abgeordneten Prof. Dr. Martin Pätzold (CDU)  
über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/18651

vom 19. März 2024

über Befahrung des Grafenauer Weges in Karlshorst (10318 Berlin): Transparenz herstellen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft teilweise Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl bemüht, Ihnen eine Antwort auf Ihre Anfrage zukommen zu lassen und hat daher die HOWOGE Wohnungsbaugesellschaft mbH (HOWOGE) sowie das Bezirksamt Lichtenberg um Stellungnahmen gebeten. Die Stellungnahme wurde in eigener Verantwortung erstellt und dem Senat übermittelt.

Frage 1:

Fand ein Austausch zwischen Bezirksamt Lichtenberg und dem Vorhabensträger der HOWOGE im Sinne des Beschlusses mit der Drucksache 1107/IX der Bezirksverordnetenversammlung Lichtenberg statt?

Antwort zu 1:

Ein Austausch bezüglich der genannten Drucksache ist der HOWOGE nicht bekannt. Es gilt die Verkehrsrechtliche Anordnung des Bezirksamts Lichtenberg (AZ: SGA V 1.3-11-AB24-0040-1) vom 31.01.2024.

Frage 2:

Wurde die Befahrung des Grafenauer Weges untersagt?

Antwort zu 2:

Die Befahrung des Grafenauer Weges wurde nicht untersagt, da dessen Befahrung für die Baustellenlogistik erforderlich ist und auch die Belange der Anwohnenden der Zwieseler Straße berücksichtigt werden. Die Befahrung erfolgt nur im beschränkten Umfang.

Frage 3:

Wie stellt das Bezirksamt sicher, dass der Baustellenverkehr für den Bau der Schule in der Rheinpfalzallee nur über die Zufahrt der Zwieseler Straße geschieht?

Frage 4:

Ist trotz der Beschlusslage eine Befahrung des Grafenauer Weges für den Baustellenverkehr zum Bau der Schule seitens des Bauvorhabenträgers vorgesehen?

- a) Wenn ja, in welcher Frequenz sollen die Fahrzeuge die Straße befahren?
- b) Wenn ja, wie stellt der Bauvorhabenträger sicher, dass es zu keiner Beschädigung an der Straße und an den Leitungen kommt?

Antwort zu 3 und 4a:

In Abstimmung zwischen dem Bezirksamt Lichtenberg und der Bauherrenvertretung vom 10.01.2024 wurde die in Rede stehende Auflage hinsichtlich der Begrenzung des Baustellenverkehrs für den Teilbereich des Grafenauer Weges festgelegt. Hierbei hat die Befahrung mit Baustellenfahrzeugen im Grafenauer Weg geringfügig zu erfolgen, die Hauptzufahrt soll in der Zwieseler Straße erfolgen.

Laut verkehrsrechtlicher Anordnung (VRAO) als Nebenbestimmung ist eine geringfügige Befahrung mit Baufahrzeugen des Grafenauer Weges, max. 10 Fahrzeuge am Tag sowie ein Fahrzeug im Bereich zwischen Rheinpfalzallee und Baustellenzufahrt zulässig. Eine Befahrung des Grafenauer Weges mit mehr als einem Fahrzeug gleichzeitig ist nicht zulässig. Ebenfalls sind Wartepositionen von Baufahrzeugen im gesamten Wohngebiet (Tempo 30-Zone) nicht zulässig.

Antwort zu 4b:

Zwecks Beweissicherung sind nach Kenntnis des Bezirksamts Lichtenberg vom Bauvorhabenträger um das gesamte Projektgebiet insgesamt zehn Erschütterungsmessgeräte baubegleitend installiert worden.

Frage 5:

Wurden die Anwohner von dem Bauträger HOWOGE über die Bautätigkeiten und das damit verbundene Halteverbot im Grafenauer Weg bis zum 30. Juni 2024 informiert? Wenn nicht, was gerechtfertigt diese lange Zeit des Halteverbotes?

Antwort zu 5:

Das mit den bauvorbereitenden Maßnahmen beauftragte Unternehmen ist verpflichtet, vor Ausführungsbeginn für die Organisation der An- und Abfahrtswege eine entsprechende Verkehrsplanung vorzulegen und einen Antrag auf Verkehrsrechtliche Genehmigung beim Bezirksamt Lichtenberg zu stellen. Da diese aktuell nur für den Umfang der geplanten bauvorbereitenden Maßnahmen (Abbruch und Baufeldfreimachung, Kampfmittelräumung, Bodensanierung) gilt, wurde der Zeitraum durch den Antragsteller auf den 30.06.2024 beschränkt. Der entsprechende Bescheid (AZ: SGA V 1.3-11-AB24-0040-1) vom 31.01.2024 bestätigt diese Planung und definiert zusätzliche Auflagen.

Eine Ankündigungspflicht für den Antragsteller vor Umsetzung der Verkehrsrechtlichen Anordnung im öffentlichen Straßenland besteht nicht.

Seit Mitte Februar 2024 wird der Grafenauer Weg mit Herrichtung und Inbetriebnahme der Baustellenzufahrt von der Zwieseler Straße nur in einem sehr geringem Umfang für den Baustellenverkehr genutzt. Der LKW-Verkehr der Baustelle wird aktuell fast ausschließlich über die Zwieseler Straße geführt.

Berlin, den 02.04.24

In Vertretung

Machulik

.....

Senatsverwaltung für  
Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen